

## **14. Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der Hinweis nach der Präambel wird wie folgt neugefasst:

„Entgegen § 12 GO NRW werden die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung auf Grundlage von § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in weiblicher und männlicher Form geführt.“

### **Artikel 2**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
2. In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.“

### **Artikel 3**

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.“

### **Artikel 4**

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2 wird der Betrag „8,00 Euro“ durch den Betrag „8,84 Euro“ ersetzt und der Halbsatz „der Höchstsatz beträgt 80,00 Euro nach Maßgabe der EntschVO“ eingefügt.

2. In Absatz 3 entfällt der Buchstabe d).
3. In Absatz 3 wird der Buchstabe e) zu d).
4. In Absatz 3 wird der Buchstabe f) zu e).
5. In Absatz 3 wird der Buchstabe g) zu f) und wie folgt neugefasst:  
„Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.“

## **Artikel 5**

§ 16 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Bei folgenden Geschäften ist der Rat zu beteiligen:

- a) Der Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlage.
- b) Der Rat entscheidet über die Benennung und Umbenennung von Straßen.
- c) Der Rat entscheidet über die Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen, Plätzen.
- d) Beim Einsatz von derivaten Finanzgeschäften.“

## **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.